

## Wirtschaft und Arbeit

Antrag: WA03

1 **Stellungnahme der AK: Konsensliste**

2 **Votum des LPT: mit wenigen Enthaltungen einstimmig angenommen**

3  
4

5 **Thema: Arbeitnehmerdatenschutz endlich regeln – ein hohes Schutzniveau in**  
6 **Deutschland und Europa verankern!**

7  
8

Der Parteitag beschließt:

9 Die SPD Sachsen fordert, in einem Arbeitnehmerdatenschutzgesetz endlich einen  
10 umfassenden Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts sowie der  
11 Persönlichkeits- und Freiheitsrechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern  
12 umzusetzen.

13 Der von der Europäischen Kommission vorgelegte Entwurf einer Europäischen  
14 Datenschutzgrundverordnung ist hierbei zu berücksichtigen. Bundesregierung und  
15 Europäisches Parlament sind aufgerufen, vor Beschlussfassung über die  
16 Datenschutzgrundverordnung dafür Sorge zu tragen, dass

- 17
- 18 • das mit ihrem Inkrafttreten das in der EU geltende, einheitliche  
19 Datenschutzniveau in allen Mitgliedstaaten zu einer Verbesserung der  
20 Rechtslage führt und daher für Arbeitnehmer das derzeit in Deutschland  
21 geltende, verbesserungsbedürftige Schutzniveau nicht abgesenkt wird,
  - 22 • die dem nationalen Gesetzgeber im Bereich des Arbeitnehmerdatenschutzes  
23 belassenen Spielräume durch delegierte Rechtsakte der Kommission nicht zu  
24 Lasten der Beschäftigten beschränkt werden und
  - 25 • die Schwellenwerte für die Bestellung betrieblicher oder behördlicher  
26 Datenschutzbeauftragter den positiven Erfahrungen deutscher Unternehmen  
27 mit dem Modell innerbetrieblicher Eigenkontrolle des Datenschutzes  
28 angepasst werden und für besonders datenschutzkritischen Kerntätigkeiten (z.  
29 B. bei Auskunfteien, Detekteien, Call-Centern) auf Schwellenwerte verzichtet  
wird.

30 Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom August 2010 bedarf darüber hinaus  
31 wesentlicher Änderungen und Ergänzungen, die auch für die europäische Regelung  
32 gelten müssen:

- 33
- 34 • Videoüberwachung am Arbeitsplatz ist grundsätzlich auszuschließen und nur  
in im Einzelfall begründeten Ausnahmefällen zuzulassen. Dabei darf eine

## Wirtschaft und Arbeit

### Antrag: WA03

- 35 Kontrolle oder Überwachung des Verhaltens von Arbeitnehmern ohne  
36 konkreten Verdacht einer Straftat nicht als Begründung herangezogen  
37 werden. Eine Ausdehnung der Möglichkeiten von Videoüberwachung  
38 gegenüber der bisherigen Rechtslage ist abzulehnen, weil sie als Verstoß  
39 gegen das Gebot der Achtung der Menschenwürde verfassungswidrig ist.
- 40 • Anlasslose Screenings, wie sie bei der Deutschen Bahn zum Skandal geworden  
41 sind, dürfen keinesfalls legitimiert werden.
  - 42 • Die derzeitigen Beschränkungen beim Fragerecht des Arbeitgebers bei  
43 Einstellung und im Arbeitsverhältnis müssen erhalten bleiben.
  - 44 • Die Mitbestimmungs- und Kontrollmöglichkeiten der Betriebs- und  
45 Personalräte bei der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten  
46 sind zu stärken.